

§ 10 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“